

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00794 vom 22. Januar 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00794

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00794 du 22 janvier 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00794 del 22 gennaio 2014

Regeste

Niederlassungsbewilligung (Widerruf) | Widerruf der NLB wegen schwerer Straffälligkeit
Der Widerrufsgrund der Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe liegt vor (E. 2). Der Bf hat unter anderem mehrere teils schwere Sexualdelikte und zwei Raubüberfälle begangen. Das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung ist daher erheblich (E. 3.2). Sein privates Interesse am Verbleib in der Schweiz ist demgegenüber nicht besonders hoch. Zwar ist er bereits mit vier Jahren in die Schweiz gekommen, aber nicht massgebend in die hiesige Gesellschaft integriert. Sein Verhalten im Massnahmenvollzug ist durchgezogen und es besteht weiterhin ein Rückfallrisiko in Bezug auf Sexualstraftaten. Eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat ist zudem möglich (E. 3.3). Abweisung UP/URB wegen Aussichtslosigkeit (E. 5). Abweisung. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer.

Erwägungen

E. 2

Abteilung VB.2013.00794 Urteil der 2. Kammer vom 22. Januar 2014 Mitwirkend: Verwaltungsrichterin Leana Isler (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Tamara Nüssle, Verwaltungsrichterin Silvia Hunziker, Gerichtsschreiber Martin Businger. In Sachen A, zzt. im Justizvollzug, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Niederlassungsbewilligung (Widerruf), hat sich ergeben: I. A. A, geboren 1987, türkischer Staatsangehöriger, reiste am 15. September 1991 in die Schweiz und erhielt eine Niederlassungsbewilligung zum Verbleib bei seiner Mutter. Am 18. Juni 2004 wurde ihm das Schweizer Bürgerrecht erteilt. Die Einbürgerung wurde indessen am 27. März 2006 für nichtig erklärt. In der Folge hat ihm das Migrationsamt offenbar wieder die Niederlassungsbewilligung erteilt. B. Während seiner Anwesenheit in der Schweiz ist A mehrfach straffällig geworden: Am 25. Februar 2004 wurde er vom Bezirksgericht Winterthur unter anderem wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, sexuellen Handlungen mit Kindern, sexueller Nötigung, versuchter Vergewaltigung und Strassenverkehrs- wie auch Betäubungsmitteldelikten verurteilt und in ein Erziehungsheim eingewiesen. Am 4. Oktober 2006 verurteilte ihn das Bezirksgericht Winterthur wegen mehrfachen Raubes, Diebstahls, sexueller Nötigung und Betäubungsmitteldelikten und bestrafte ihn mit 21 Monaten Gefängnis. Die Strafe wurde zugunsten einer stationären Massnahme aufgeschoben. Diese wurde am 20. Dezember 2011 vom Bezirksgericht Winterthur bis 21. Februar 2017 verlängert. Ein Gesuch um bedingte Entlassung ist zuletzt am 23. Januar 2013 abgewiesen worden. C. Aufgrund seiner Straffälligkeit widerrief das Migrationsamt am 5. Oktober 2012 die Niederlassungsbewilligung von A und wies ihn aus der Schweiz weg. II. Den dagegen

erhobenen Rekurs wies die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion am 31. Oktober 2013 ab, nachdem sie die Rekursfrist mit Zwischenentscheid vom 25. März 2013 wiederhergestellt hatte. III. Mit Beschwerde vom 2. Dezember 2013 liess A dem Verwaltungsgericht beantragen, es sei vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung abzusehen und ihn stattdessen zu verwarnen. Zudem ersuchte er um Zusprechung einer Parteientschädigung bzw. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Rekursabteilung verzichtete auf Vernehmlassung. Das Migrationsamt liess sich nicht vernehmen. Die Kammer erwägt: 1. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung, und die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]).

E. 2.1

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn der Betroffene zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinn von Art. 64 oder Art. 61 StGB angeordnet wurde (Art. 62 lit. b in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG]). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt als längerfristige Freiheitsstrafe eine solche von mehr als einem Jahr (BGE 135 II 377 E. 4.2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist am 4. Oktober 2006 zu einer Gefängnisstrafe von 21 Monaten verurteilt worden, die zugunsten einer stationären Massnahme aufgeschoben worden ist. Ein Widerrufsgrund liegt deshalb offensichtlich vor.

E. 3.1

Das Vorliegen eines Widerrufsgrunds führt nicht zwingend zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Der Widerruf muss sich überdies als verhältnismässig erweisen; das öffentliche Interesse an der Entfernung des Ausländers vom schweizerischen Staatsgebiet muss dessen persönliches Interesse am Verbleib in der Schweiz überwiegen (vgl. Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]).

E. 3.2

Ausgangspunkt und Massstab für die Schwere des Verschuldens und die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung ist die vom Strafrichter verhängte Strafe (BGE 129 II 215 E. 3.1).

E. 3.2.1

Anlass für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung gab das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 4. Oktober 2006. Der Beschwerdeführer ist darin unter anderem wegen mehrfachen Raubes verurteilt worden, indem er einerseits eine Kioskbesitzerin aufgefordert hat, ihm das Geld aus der Kasse herauszugeben, andernfalls er sie umbringen werde, und andererseits eine Mutter mit ihrem fünf Monate alten Kind überfallen hat, um sich ihr Bargeld anzueignen. Bei beiden Delikten ist es beim Versuch geblieben. Weiter ist der Beschwerdeführer wegen sexueller Nötigung verurteilt worden, indem er eine jugendliche Frau an den Armen gepackt hat, und ihr – nachdem sie sich losreissen konnte – hinterher gerannt ist, sie umgerissen und durch die Kleider im Intimbereich berührt hat. Das Gericht

hat festgehalten, dass das Verschulden des Beschwerdeführers recht schwer wiege; er habe die Taten jeweils nach seinem Entweichen aus der Arbeitserziehungsanstalt begangen und bereits in der Vergangenheit vorwiegend Sexual- und Vermögensdelikte verübt.

E. 3.2.2

Angesichts der Tatausführung muss insbesondere beim Raubüberfall auf eine Mutter mit ihrem Kleinkind von einer äusserst verwerflichen Tat gesprochen werden. Bereits in der Vergangenheit hat der Beschwerdeführer teils schwere Sexualdelikte begangen und ist dafür am 25. Februar 2004 unter anderem wegen mehrfachen, teilweise versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern, wegen mehrfacher, teilweise versuchter sexueller Nötigung und versuchter Vergewaltigung verurteilt worden. Diese Verurteilung und die anschliessende Heimeinweisung haben ihn indessen nicht davon abgehalten, erneut schwer zu delinquieren und wiederum ein Delikt gegen die sexuelle Integrität sowie die erwähnten Raubüberfälle zu begehen. Er hat somit wiederholt Gewalt- und Sexualdelikte begangen – beides Deliktskategorien, bei denen die Rechtsprechung eine strenge Linie verfolgt (vgl. BGr, 4. Oktober 2004, 2A.308/2004, E. 3.6) – und damit auch seine Unbelehrbarkeit unter Beweis gestellt. Das öffentliche Interesse an seiner Entfernung vom Schweizer Staatsgebiet muss deshalb als sehr hoch bezeichnet werden und es müssten ausserordentliche Gründe vorliegen, damit seine privaten Interessen überwiegen würden.

E. 3.3

Solche ausserordentlichen Gründe sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich:

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer ist zwar im Alter von vier Jahren in die Schweiz gekommen und hält sich damit den grössten Teil seines Lebens hier auf. Eine massgebliche Integration in die Gesellschaft hat indessen nicht stattgefunden. Er verfügt über keine Berufsausbildung und hat in sozialer Hinsicht keinen Bekannten- oder Freundeskreis, der über seine Familienangehörige und Mitinsassen hinausgehen würde. Integriert ist er damit lediglich insoweit, als dass er die hiesige Sprache erlernt hat.

E. 3.3.2

In der Beschwerde wird an sich zu Recht vorgebracht, dass der Beschwerdeführer den grössten Teil seiner Straftaten als Minderjähriger begangen hat. Dies ist indessen bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt worden; es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er andernfalls deutlich höher bestraft worden wäre. Zudem ändert dies nichts an der objektiven Schwere der Straftaten. Dass in der Beschwerde auch angesichts des Überfalls auf eine Mutter mit ihrem Kleinkind von "kindlicher Ausgestaltung" der verübten Straftatbestände gesprochen wird, grenzt an eine grobe Verharmlosung der vom Beschwerdeführer begangenen Delikte. Weiter spielt es nur eine untergeordnete Rolle, dass der Beschwerdeführer nie ausländerrechtlich verwarnt worden ist. Jeder strafrechtlichen Verurteilung liegt eine Warnfunktion inne, die dem Betroffenen deutlich aufzeigt, dass er bei fortgesetzter Straffälligkeit sein Aufenthaltsrecht verlieren könnte. Der Beschwerdeführer hat sich von seiner Verurteilung im Jahr 2004 wegen teils schwerer Sexualdelikte nicht beeindruckt lassen, sondern ist im Gegenteil aus dem Vollzug entwichen, um weitere schwerwiegende Straftaten zu begehen.

E. 3.3.3

Auch aus dem Verlauf der Massnahme kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zwar ist ihm zuzugestehen, dass sich gewisse Fortschritte bemerkbar machen. Der Beschwerdeführer ist indessen weit davon entfernt, rückfallfrei leben zu können, weshalb die Massnahme vorerst bis Anfang 2017 verlängert worden ist. Zuletzt ist ein Gesuch um bedingte Entlassung am 23. Januar 2013 abgewiesen worden. Dabei hat das Amt für Justizvollzug ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Massnahmenvollzug mehrmals hat diszipliniert werden müssen, weshalb sein Vollzugsverhalten als durchzogen bezeichnet werden müsse. Gemäss Behandlungsbericht vom 6. August 2013 wird sein strukturelles Rückfallrisiko für Sexualstraftaten als moderat bis deutlich eingestuft. Mit Verfügung vom 29. Oktober 2013 sind ihm zwar Ausgänge bewilligt worden, allerdings nur in Begleitung einer Person männlichen Geschlechts.

E. 3.3.4

Dass die Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat mit einer gewissen Härte verbunden ist, versteht sich angesichts der langen Anwesenheit in der Schweiz von selbst. Durch das überragende öffentliche Interesse an seiner Wegweisung wäre diese indessen selbst dann verhältnismässig, wenn er alle Banden zu seinem Herkunftsstaat abgebrochen hätte. Der Beschwerdeführer wird, sollte er Anfang 2017 aus der Massnahme entlassen werden, knapp dreissig Jahre alt sein und eine Berufslehre abgeschlossen haben. Damit sollte es ihm möglich sein, sich – wenn auch mit anfänglichen Schwierigkeiten – in seinem Heimatland wiedereinzugliedern. Im Übrigen kann auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (§ 28 Abs. 1 VRG).

E. 3.4

Zusammenfassend überwiegt das öffentliche Interesse an der Entfernung des Beschwerdeführers vom Schweizer Staatsgebiet sein persönliches Interesse am Aufenthalt in der Schweiz deutlich, weshalb sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung als verhältnismässig erweisen.

E. 4

Die Rekursabteilung hat eingehend dargelegt, weshalb sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 13 Abs. 1 BV bzw. Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berufen kann. In der Beschwerde werden diese Ausführungen mit keinem Wort beanstandet, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Das Verwaltungsgericht prüft lediglich die in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Rügen, insbesondere wenn der Beschwerdeführer wie im vorliegenden Fall anwaltlich vertreten ist. Im Übrigen kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, wonach sich der Beschwerdeführer weder auf den Anspruch auf Schutz des Familienlebens noch – angesichts seiner schlechten Integration – auf den Schutz des Privatlebens berufen kann und die Wegweisung selbst dann verhältnismässig wäre, würde ein solcher Anspruch bestehen (Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Die Beschwerde ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Nachdem sich die Rekursabteilung eingehend mit den Ausführungen des Beschwerdeführers befasst und ihm die Rechtslage zutreffend und ausführlich dargelegt hat, muss die Beschwerde vor Verwaltungsgericht angesichts der wiederholten schweren Straffälligkeit des Beschwerdeführers als offensichtlich aussichtslos

qualifiziert werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb abzuweisen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.